



# Arnschter Ausrufer

## Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 33

Samstag, 28. Januar 2023

Nr. 1

Der  
Arnschter Ausrufer  
informiert:



- Einladung Stadtrat S. 2 f
- Information Pass- und Meldewesen S. 3
- Ausschreibung S. 4
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 4 ff
- 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft S. 5 f
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortsteile S. 6 ff
- Veranstaltungüberblick 2023 S. 9 f
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden S. 11 ff
- Nichtamtlicher Teil S. 16 ff



**Die Jecken sind los!** Seite 16

*Das neue Thüringer Landesprinzenpaar kommt aus Arnstadt*

*18. Februar: Großer Karnevalsanzug in der Innenstadt*

*18. Februar: Megaparty in der Stadthalle*

Das nächste Amtsblatt  
erscheint am:

**18. März 2023**

## Amtlicher Teil

### Einladung zur 30. Sitzung des Stadtrates

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

#### 30. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 02.02.2023

**Beginn:** 16:00 Uhr  
**Ort:** Brauhausstraße 1 - 3  
99310 Arnstadt  
**Raum:** Stadthalle Arnstadt

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.12.2022 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0259)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Die Beschlussvorlage und die Niederschrift werden nachgereicht
- 4 Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2023  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0219)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Der Wirtschaftsplan wird per E-Mail versendet
- 5 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2023  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-XXXX)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Die Beschlussvorlage wird nachgereicht
- 6 Wirtschaftsplan des Bäderbetriebs der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2023  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0258)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Die Beschlussvorlage wird nachgereicht
- 7 Haushalt 2023
  - 7.1 Lesung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2023 und gegebenenfalls Beschlussfassung
  - 7.2 Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2023
  - 7.3 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2023  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0255)**  
Einreicher: Bürgermeister
  - 7.4 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2023  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0254)**  
Einreicher: Bürgermeister
- 8 26. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters  
Der Tätigkeitsbericht wird nachgereicht.
- 9 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

- 10 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr für den Tierpark der Stadt Arnstadt vom 17.09.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.04.2018  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0252)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Die Beschlussvorlage wird nachgereicht
- 11 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr im Schlossmuseum der Stadt Arnstadt vom 14.09.2011  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0253)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Die Beschlussvorlage wird nachgereicht
- 12 Bebauungsplan Arnstadt Gewerbegebiet „Bierweg/Mühlweg“ - Aufstellungsbeschluss  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0256)**  
Einreicher: Bürgermeister
- 13 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt in deren Fassung vom 7. September 2016  
**(Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0262)**  
Einreicher: Bürgermeister  
Die Beschlussvorlage wird nachgereicht
- 14 Maßnahmen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden in der Innenstadt  
**(Beschlussantrag-Nr: 2022-0201)**  
Einreicher: Fraktion der CDU
- 14.1 Änderungsantrag zu Beschluss-Nr. 2022-0201  
Maßnahmen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden in der Innenstadt  
**(Beschlussantrag-Nr: 2022-02011)**  
Einreicher: Fraktion AfD
- 15 Umfrage zum Bürgerbus für unsere Ortsteile  
**(Beschlussantrag-Nr: 2022-0237)**  
Einreicher: Fraktion AfD  
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 30.11.2022 zugesandt.
- 16 Belebung der Innenstadt -  
Schaufensterleerstand - Erlebnis Stadtgeschichte  
**(Beschlussantrag-Nr: 2021-0483)**  
Einreicher: Bündnis 90/Die Grünen
- 17 Antrag zur Überarbeitung der Baumschutzsatzung  
**(Beschlussantrag-Nr: 2021-0459)**  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 30.11.2022 zugesandt.
- 18 Caravanstellplatz aufwerten  
**(Beschlussantrag-Nr: 2022-0074)**  
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt  
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 30.11.2022 zugesandt.
- 18.1 Caravanstellplatz aufwerten - Prüfauftrag  
**(Beschlussantrag-Nr: 2022-00741)**  
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt/FDP  
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 30.11.2022 zugesandt.
- 19 Fortschreibung des Arnstädter Katastrophenschutzkonzeptes  
**(Beschlussantrag-Nr: 2021-0513)**  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

- 20 Erstellung und Erarbeitung eines in die Innenstadt orientierten Parkleitsystems  
(**Beschlussantrag-Nr: 2022-0198**)  
Einreicher: Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 20.1 Ergänzung und Erweiterung des Parkleitsystems um ein in die Innenstadt orientiertes digitalisiertes Parkleitsystem  
(**Beschlussantrag-Nr: 2022-01981**)  
Einreicher: Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 21 Ein innovativer und kostengünstiger Spielparcours für Jung und Alt  
(**Beschlussantrag-Nr: 2022-0233**)  
Einreicher: Fraktion AfD  
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 30.11.2022 zugesandt.
- 22 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 22.1 Prüfauftrag Talsperre Heyda  
(**Beschlussantrag-Nr: 2023-0263**)  
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 22.2 Prüfauftrag zum Anbringen von Überwachungskameras am Glasverbinder  
(**Beschlussantrag-Nr: 2023-0264**)  
Einreicher: Fraktion SPD
- 23 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen  
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.  
Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich bis zum 01.02.2023 einzureichen  
(per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/  
per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 24 Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.12.2022 - nichtöffentlicher Teil -  
(**Beschlussvorlagen-Nr: 2023-0260**)  
Einreicher: Bürgermeister
- 25 Vergaben nach VOB

Mit freundlichen Grüßen

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

## Informationen der Abteilung Pass- und Meldewesen / Statistik

### Ablauf der Gültigkeit von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen

#### Sehr geehrte Einwohner der Stadt Arnstadt,

wir bitten Sie die Gültigkeit von Ihren Personaldokumenten zu überprüfen.

Eine Ausweispflicht besetzt für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) ist jeder Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald er 16 Jahre alt ist und der allgemeinen Meldepflicht unterliegt oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhält.

Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 Passgesetz besitzen, können die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG durch den Besitz und die Vorlage des Passes erfüllen.

Die Gültigkeitsdauer der Dokumente ist von Ihrem Alter abhängig:

- unter 24 Jahren: Personalausweis ist 6 Jahre gültig.
- ab 24 Jahren: Personalausweis ist 10 Jahre gültig.

Mit Geldbuße kann gemäß 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 PAuswG belegt werden, wer einen Ausweis nicht besitzt, obwohl er der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegt.

Mit **Beginn der Urlaubszeit** stellt sich für viele Bürger die Frage:

- Welches Dokument benötige ich, um ins Urlaubsland meiner Wahl zu reisen?
- Wie lange muss der Reisepass/ Personalausweis noch gültig sein?

Deshalb sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Gültigkeit Ihres Dokumentes überprüfen und sich informieren, ob Sie im Besitz der notwendigen Unterlagen sind.

Die geltenden Reisebestimmungen der EU-Mitglieds- und anderer Staaten erfahren Sie am einfachsten über Ihren Reiseveranstalter oder unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

#### Hinweise zu Fristen und

#### Bearbeitungszeiten von Personaldokumenten:

- Personalausweise müssen mindestens drei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden
- Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Reisepässen bei Bundesdruckerei liegt gegenwärtig zwischen 5-6 Wochen

Welche Gebühr bei Antragstellung für das jeweilige Dokument entrichtet werden muss, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

#### Personaldokumente für Minderjährige

Zur Beantragung von Personaldokumenten für Kinder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit des Kindes und der gesetzlichen Vertreter notwendig. Eine Zustimmungserklärung (zu finden auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter <https://www.arnstadt.de/formulare>) eines sorgeberechtigten Elternteils ist möglich, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter mit dem Kind vorspricht. Zusätzlich wird die Geburtsurkunde sowie der Nachweis über das Sorgerecht bei der Beantragung der Dokumente benötigt.

Kinderreisepässe werden nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt und sind nur noch für ein Jahr gültig.

Sie können zu jederzeit einen Personalausweis oder Reisepass für Ihr Kind beantragen.

#### Befreiung von der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 3 PAuswG

Wenn Sie nicht alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können, dann können Sie von der Ausweispflicht befreit werden - also von der Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen.

Das ist zum Beispiel möglich, wenn Sie wegen einer Behinderung nicht mehr alleine das Haus verlassen können oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind.

Die Befreiung können Sie jederzeit rückgängig machen, dazu genügt es, einen Personalausweis oder einen Reisepass zu beantragen

i.A.

Stadtverwaltung Arnstadt

Abt. Pass- und Meldewesen/ Statistik

#### Anlage Gebühren

Dokumentenart	Gebühr
Reisepass über 24 Jahre	60,00 Euro
Reisepass unter 24 Jahre	37,50 Euro
Zuschlag bei Expressverfahren von Reisepässen	32,00 Euro
Kinderreisepässe	13,00 Euro
Verlängerung von noch gültigen Kinderreisepässen	6,00 Euro
Personalausweis über 24 Jahre	37,00 Euro
Personalausweis unter 24 Jahre	22,80 Euro
Vorläufiger Personalausweis	10,00 Euro

## Ausschreibung

### Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgendes Flurstück zur Verpachtung ab sofort an:

Gemarkung:	Ettischleben
Flur:	2
Flurstück:	1/44 als Teilfläche
Größe:	ca. 560 m <sup>2</sup>
Wirtschaftsart und Lage gemäß Grundbuch:	Landwirtschaftsfläche, An der Dornheimer Straße
Lage:	Ortseingang von Ettischleben, oberhalb des Spielplatzes
mögliche Nutzung:	Futter/Heugewinnung, gärtnerische Tätigkeiten u.a.
Anforderungen:	keine feste Einzäunung, nur mobiler Weidezaun, ggf. Baumschutzmaßnahmen
Mindestpachtangebot:	15,00 €/Monat
Pachtdauer:	befristet für 5 Jahre mit Verlängerungsoption

Bei Rückfragen oder weiteren Auskünften wenden Sie sich bitte per eMail an die Abteilung Liegenschaften der Stadtverwaltung Arnstadt unter [liegenschaften@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:liegenschaften@stadtverwaltung.arnstadt.de)

Interessenten richten bitte Ihr schriftliches Pachtangebot einschließlich der Information über die geplante Nutzung im verschlossenen Umschlag bis zum **28. Februar 2023** an die

**Stadtverwaltung Arnstadt**  
**Rechts- und Ordnungsamt - Abteilung Liegenschaften**  
 „Öffentliche Ausschreibung -  
 Verpachtung Gemarkung Ettischleben“  
 Markt 1, 99310 Arnstadt

### Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 16.06.2022

#### Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0072

#### Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Wipfratal auf Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Wipfratal wird auf Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

#### Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0073

#### Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wipfratal für das Haushaltsjahr 2017

Der Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Wipfratal auf Grundlage der Niederschrift entlastet.

#### Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0082

#### Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Wipfratal auf Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Wipfratal wird auf Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

#### Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0083

#### Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wipfratal für das Haushaltsjahr 2018

Der Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Wipfratal auf Grundlage der Niederschrift entlastet.

Die Unterlagen gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) liegen im Zeitraum vom

**30.01.2023 bis 10.02.2023**

In der Stadtverwaltung Arnstadt (Rathaus), Zimmer 2.05, Markt 1 öffentlich aus und können während der Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
**Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr**  
**Dienstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

eingesehen werde, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628 / 745 801 bzw. [stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de) möglich.

Darüber hinaus werden die Berichte der Rechnungsprüfung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung/Jahresabschluss zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Frank Spilling**  
 Bürgermeister

### Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 15.12.2022

#### Beschluss-Nr. 2022-0247

#### Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 17.11.2022 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 28. Sitzung des Stadtrats der Stadt Arnstadt vom 17.11.2022 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

#### Beschluss-Nr. 2022-0195

#### Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt, als Prüfer der Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

#### Beschluss-Nr. 2022-0204

#### Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse des Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt, als Prüfer der Jahresabschlüsse des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt per 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 zu bestellen.

#### Beschluss-Nr. 2022-0208

#### Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt, als Prüfer der Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

#### Beschluss-Nr. 2022-0205

#### Aufstellung Ergänzungssatzung für den Ortsteil Ettischleben (Gemarkung Ettischleben, Flur 1, Flurstück 42/2)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Dem Antrag der Rechtsanwältin Frau Alexandra Eckert vom 05.05.2022 zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 i.V.m. Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) für einen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Ettischleben, Flur 1, Flurstück 42/2 wird zugestimmt.  
 Der Geltungsbereich der aufzustellenden Ergänzungssatzung ist auf beiliegendem Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.
2. Die erforderlichen städtebaulichen Planungs- und Sachverständigenkosten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für diese Ergänzungssatzung sowie die Kosten für eine vollständige Erschließung als Voraussetzung für die Umsetzung des Bauvorhabens sind vollumfänglich von der Antragstellerin zu übernehmen.

3. Für den Fall, dass das Aufstellungsverfahren für diese Ergänzungssatzung nicht abgeschlossen wird und/oder diese Ergänzungssatzung aus anderen Gründen keine Rechtskraft erlangt, wird die Stadt von jeglicher Haftung und Kostenübernahme freigestellt.
4. Zur rechtlichen Sicherung der Punkte 2 und 3 dieses Aufstellungsbeschlusses ist von der Antragstellerin mit der Stadt ein entsprechender städtebaulicher Vertrag gemäß den Bestimmungen des § 11 BauGB abzuschließen.

**Beschluss-Nr. 2022-0220****Fördermittelbeantragung gemäß der Kommunalrichtlinie des Bundes (Klimamanager)**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den nachfolgenden Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Fördermittelantrag gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) mit dem Ziel der Einstellung eines Klimamanagers (m/w/d) für 24 Monate frist- und formgerecht einzureichen.

**Beschluss-Nr. 2022-0231****Fördermittelbeantragung gemäß der Kommunalrichtlinie des Bundes (Energiemanager)**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den nachfolgenden Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Fördermittelantrag gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) mit dem Ziel der Implementierung eines Energiemanagements (EM) mit einer Laufzeit von 36 Monate frist- und formgerecht einzureichen.

**Beschluss-Nr. 2022-0200****Wiederanbringung der Tafel zur Erinnerung an die auf dem Arnstädter Marktplatz hingerichteten Menschen im Zuge des Bauernkrieges**

Der Bürgermeister wird beauftragt die Gedenktafel, welche bis vor der Sanierung des Arnstädter Rathauses zum Gedenken an die hingerichteten Bauern auf dem Arnstädter Marktplatz an der Rathausfassade angebracht war, wieder anzubringen.

**Beschluss-Nr. 2022-0238****Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb**

Daniel Rothe wird als sachkundiger Bürger für den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb der Fraktion Pro Arnstadt abberufen.

**Beschluss-Nr. 2022-0241****Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb**

Herr Marcel Eichner-Witzig wird als sachkundiger Bürger in den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb berufen.

**Beschluss-Nr. 2022-0240****Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Ausschuss Kinder, Jugend und Soziales**

Michel Wächter wird als sachkundiger Bürger für den Ausschuss Kinder, Jugend und Soziales der Fraktion Pro Arnstadt abberufen.

**Beschluss-Nr. 2022-0239****Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt**

Herr Daniel Rothe wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales berufen.

**Beschluss-Nr. 2022-0228****Reinigungsleistungen der Stadt Arnstadt - Vergabe 2022/55/10**

Der Auftrag für:

- LOS 1 / 2 / 3 / 7 für die Dienstleistung Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung für die Jahre 2023-2026, wird auf das Angebot der Firma TIP TOP Dienstleistungen GmbH in 08060 Zwickau und
- LOS 4 / 5 / 6 für die Dienstleistung Unterhalts- und Grundreinigung für die Jahre 2023-2026, wird auf das Angebot der Firma Kompaktreinigung Neuhöfer GmbH in 98593 Floh-Seligenthal erteilt.

**Beschluss-Nr. 2022-0248****Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 17.11.2022 - nichtöffentlicher Teil -**

Die Niederschrift der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 17.11.2022 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschneidung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2022-0245****Vergabe nach VOB - Kindertagesstätte Schillerstraße****Los 17 Spielgeräte**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Los 17 Spielgeräte in der Kindertagesstätte Schillerstraße in Arnstadt, Verg.- Nr. 73/22, an die Firma Luckner Garten- und Landschaftsbau Erfurt, Justus-Liebig-Straße 16 in 99087 Erfurt zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 2022-0246****Vergabe nach VOB - Kindertagesstätte Schillerstraße****Los 18 Geländeregulierung**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Los 18 Geländeregulierung in der Kindertagesstätte Schillerstraße in Arnstadt, Verg.- Nr. 74/22, an die Firma Köhler Bau GmbH, Bahnhofstraße 4 in 99631 Weißensee zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 2022-0242****Mietvertrag Krahl-Alembik-Weg**

Die Stadt Arnstadt schließt mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) einen Mietvertrag über eine Halle mit einer Fläche von 1.826,23 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Gemarkung Rudleben, Flur 9, Flurstück 98/8 (Krahl-Alembik-Weg) und einer Außenfläche von 1.849 m<sup>2</sup> zu einer Nettokaltmiete von monatlich 7.111,08 €, einer monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 650,00 € sowie der Übernahme von Schönheitsreparaturen und Wartungskosten ab. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, ist aber bis zum 31.12.2027 unkündbar

Frank Spilling

Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 2022-0206****1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS) vom 26.11.2020**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS) vom 26.11.2020

Frank Spilling

Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Stadt Arnstadt

B/VII/2022/0206

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und den Bestimmungen aus § 19 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 15.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung  
zur Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
in städtischer Trägerschaft  
(Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS)  
vom 26.11.2020**

**Artikel 1**

(1) In § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung (Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang) wird das Datum „30.11.“ durch das Datum „31.10.“ ersetzt.

(2) Hinter § 4 Abs. 4 der Satzung (Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang) wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Zusätzlich zu den zwei Bildungstagen gemäß § 19 Abs. 1 Thür-KigaG sind die Einrichtungen zu internen Weiterbildungszwecken im Rahmen einer stetigen Qualitätsentwicklung an vier Freitagen im Jahr ab 12:00 Uhr geschlossen.

Die Bildungsnachmittage für die Kindertageseinrichtungen (Gruppe A):

- Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“,
- Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“,
- Kindertagesstätte „Schillerstraße“ und
- Kindertagesstätte „Zauberland“

finden jährlich an jedem ersten Freitag in den Monaten Februar, April, September und November statt.

Die Bildungsnachmittage für die Kindertageseinrichtungen (Gruppe B):

- Kindertagesstätte „Pustelblume“,
- Kindertagesstätte „Regenbogen“,
- Kinderkrippe „Regenbogen“ und
- Kindergarten „Wipfrataler Strolche“

finden jährlich an jedem ersten Freitag in den Monaten März, Mai, Oktober und Dezember statt.

Insofern der betreffende Tag auf einen Feier- oder Brückentag fällt, so findet der Bildungsnachmittag am darauffolgenden Freitag statt.

Eine Bedarfsbetreuung findet durch pädagogische Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen der jeweils anderen Gruppe statt. Die Bedarfsbetreuung ist gegenüber dem Träger bis spätestens zum 1. des Vormonats schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf eine Bedarfsbetreuung besteht, wenn eine Betreuung aufgrund einer ausgeübten Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahme erforderlich ist. Diese ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Im Fall von Alleinerziehenden kommt es hierbei auf die Situation der alleinerziehenden Person an. Lebt das Kind im Haushalt von Mutter und Vater, müssen die Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vorliegen.

Die Bildungsnachmittage finden nicht im Zusammenhang mit den Bildungstagen statt.“

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Arnstadt, 05.01.2023

Dienstsiegel -

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 29.12.2022 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 03.01.2023 ist der Stadt Arnstadt am 05.01.2023 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend

gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 05.01.2023

- Dienstsiegel -

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Beschlüsse der 27. Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2022**

**Beschluss 2022-0188**

**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.000 EUR für Grundstücksunterhaltung (DR 7) zu Lasten der Haushaltsstellen 6300.00.000.5100**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.000 EUR für Grundstücksunterhaltung (DR 7) zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.000.5100 - Gemeindestraßen - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
0600.00.000.5000 (DR 7)	345.600	425.600	+ 80.000
<i>Grundstücksunterhaltung</i>			

**zu Lasten:**

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
6300.00.000.5100 (DR 10)	140.000	60.000	- 80.000
<i>Gemeindestraßen Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens / UE-Vermerk</i>			

**Beschluss 2022-0216**

**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1150.00.000.5300 in Höhe von 800,00 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 8800.00.000.5300**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 800,00 EUR in der Haushaltsstelle 1150.00.000.5300 - Pass und Meldewesen - Miete Dokumentenprüfsystem.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
1150.00.000.5300	800,00*	1.600,00	+ 800,00
<i>Pass- und Meldewesen Miete Dokumentenprüfsystem</i>			

\* bereits umgesetzt 400,00 siehe üpl. 38/2022

**zu Lasten:**

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
8800.00.000.5300	88.600,00	87.800,00	- 800,00
<i>Bebaute und unbebaute Grundstücke Mieten und Pachten</i>			

\* bereits umgesetzt 7.000,00 EUR siehe üpl. 12/2022, 400,00 EUR siehe üpl. 38/2022 und 4.000,00 EUR siehe üpl. 39/2022

**Beschluss 2022-0223**

**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 0330.00.000.6586 in Höhe von 13.000 EUR zur Lasten der Haushaltsstelle 9010.00.000.0617**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000EUR in der Haushaltsstelle 0330.00.000.6586 - Stadtkasse - Verwahrentgelt.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
0330.00.000.6586	5.000	18.000	+ 13.000
<i>Stadtkasse Verwarentgelt</i>			

**zu Lasten:**

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
9010.00.000.0617	175.500*	188.500	+ 13.000
<i>Zuweisungen nach § 24 (3) ThürFAG</i>			

\* bereits umgesetzt 125.400 EUR siehe üpl. 27/2022, 42.100 EUR siehe üpl. 28/2022, 4.000 EUR siehe üpl. 53/2022 und 4.000 EUR siehe üpl. 59/2022

**Beschluss 2022-0229****Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000 EUR für die Fahrzeugunterhaltung (Deckungsring 13) zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.000.5100**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 EUR für die Fahrzeugunterhaltung (DR 13) zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.000.5100.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
1300.00.000.5510	181.100*	211.100	+ 30.000
<i>Fahrzeugunterhaltung (DR 13)</i>			

\* siehe ÜPL lfd. Nr. 15/2022 vom 04.07.2022 mit der Beschluss-Nr. 2022-0102 in Höhe von 60.000 EUR

**Zu Lasten:**

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
6300.00.000.5100	60.000*	30.000	-30.000
<i>(DR 10)</i>			

**Beschluss Nr.: 2022-0232****Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.00.111.9525 in Höhe von 8.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.006.9520**

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.00.111.9525 Gemeindestraßen - Arnsbergstraße - Baumaßnahme in Höhe von 8.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.006.9520 Gemeindestraßen - Fußwege - Planung und Ausbau in Höhe von 8.000 EUR.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
6300.00.111.9525	156.500 *	164.500	+ 8.000
<i>Gemeindestraßen - Arnsbergstraße - Baumaßnahme</i>			

\* bereits umgesetzt mit der vom Bgm am 04.11.2022 genehmigten ÜPL lfd. Nr. 46/2022 in Höhe von 24.500 EUR

**Zu Lasten:**

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
6300.00.006.9520	156.500 *	164.500	- 8.000
<i>Gemeindestraßen - Fußwege - Planung und Ausbau</i>			

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Beschlüsse der 45. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 06.12.2022****Beschluss Nr.: 2022-0217****Vergabe von Bauleistungen nach VOB****Neubau Sozialgebäude Sportanlage Am Obertunk Los 19 - Möblierung / Einbauten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Neubau Sozialgebäude „Am Obertunk“ Arnstadt - Los 18 Möblierung / Einbauten, Verg.-Nr. 67/22, an die Firma Eurobox KG Stiegweg 9 in 06526 Sangerhausen zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 2022-0218****Vergabe von Planungsleistungen****Heizungsumrüstung Kindertagesstätte „Wipfrataler Strolche“ in Wipfra, Lehdegasse 4 - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung, Grundleistungen der Lph 1-8 nach §55 HOAI**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Heizungsumrüstung der Kindertagesstätte „Wipfrataler Strolche“ in Wipfra, Lehdegasse 4 gem. HOAI 2021, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung, Grundleistungen der Lph 1-8 nach §55 HOAI dem Ingenieurbüro JNS-ING, Hauptstr. 44a in 99880 Waltershausen gemäß dem Angebot vom 09.11.2022 zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 2022-0221****Vergabe von Planungsleistungen****Kindertagesstätte „Angelhäuser Spatzen“, Hainfeld 24 in Angelhausen - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume, Grundleistungen der Lph 2-8 nach §34 HOAI, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung, Grundleistungen der Lph 4-5 nach §51 HOAI und Anlage 1 Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen, Punkt 1.2 Bauphysik, Grundleistungen der Lph 3-5 nach Anlage 1.2.2 HOAI**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Kindertagesstätte „Angelhäuser Spatzen“, Hainfeld 24 in Angelhausen - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume, Grundleistungen der Lph 2-8 nach §34 HOAI, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung, Grundleistungen der Lph 4-5 nach §51 HOAI und Anlage 1 Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen, Punkt 1.2 Bauphysik, Grundleistungen der Lph 3-5 nach Anlage 1.2.2 HOAI dem Planungsbüro Laubinger, Geraer Str. 14 in 99331 Geratal OT Geraberg gemäß dem Angebot vom 21.10.2022 zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 2022-0230****Vergabe von Planungsleistungen****Planung „Spielplatz Alteburg“ in Arnstadt - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen, Grundleistungen der Lph 1-4 nach §39 HOAI**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen, Grundleistungen der Lph 1-4 nach §39 HOAI dem Büro für Garten- und Landschaftsplanung Friedemann & Weber, Kartäuserstr. 59 in 99084 Erfurt gemäß dem Angebot vom 18.11.2022 zu erteilen.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Beschlüsse der 30. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales der Stadt Arnstadt am 08.12.2022****Beschluss Nr.: 2022-0244****Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt Betreff: SV 09 Arnstadt e.V.**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport, Soziales (KJSS) des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II

und III, Pkt. 12a i.V.m. Pkt. 15 der städtischen Sportförderlinie dem Verein SV 09 Arnstadt e.V. für die Durchführung des 3. Silvesterlaufs am 31.12.22 einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

## Beschlüsse der 29. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Arnstadt am 17.01.2023

**Beschluss-Nr. 2023-0249**

### Küche Neubau Schillerstraße - Vergabe 2023/03/50

Der Auftrag für den Kauf einer Küche für den Neubau der Kindertagesstätte, in der Schillerstraße der Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma DG Distler-Gastro GmbH in 99099 Erfurt erteilt.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

## Beschlüsse Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen

**Der Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:**

- Der Reitsportverein Marlishausen e. V. bekommt zur Unterstützung eines Reitturnieres am 28.08.2022 die Kosten für die Miettoiletten sowie die Kosten für die tontechnische Betreuung in Höhe von gesamt 635,60 € erstattet.
- Der Feuerwehrverein Marlishausen erhält 1.000,00 € für die Veranstaltung Maibaumsetzen in Marlishausen 2022 und für die außerordentliche Danksagung und Förderung der Alters- und Ehrenabteilung sowie des Spielmannszuges.
- Der Ortsteilrat finanziert die Geschenke für die Kinder zum Weihnachtsmarkt in Marlishausen.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Katja Beier**  
Ortsteilbürgermeisterin

## Beschlüsse Angelhausen / Oberndorf

**Der Ortsteilrat Angelhausen/Oberndorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:**

- Der Ortsteilrat beschließt 120,00 € für die Miete der Markthütten zum Weihnachtsmarkt in Angelhausen/Oberndorf zu verwenden.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Silvio Triebel**  
Ortsteilbürgermeister

## Beschlüsse Rudisleben

**Der Ortsteilrat Rudisleben hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:**

- Der Kindergartenförderverein Kita Zauberland erhält für die Förderung der Kinder in der Kindertagesstätte 500,00 €.
- Der Ortschronist Andreas Wagner erhält für Recherche-Arbeiten zur Orts- und Kirchengeschichte Rudislebens 300,00 €.
- Für den Druck von Flyern für den Weihnachtsmarkt und das Grußwort vom Ortsteilrat erhält der Kirmesverein Rudisleben 200,00 €.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Joachim Lindner**  
Ortsteilbürgermeister

## Beschlüsse Ettischleben, Hausen, Marlishausen

**Der Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:**

- Die Auslagen zur Bepflanzung im Rahmen der Denkmalpflege in Höhe von 25,58 € werden erstattet.

- Als Dankeschön für die Denkmalpflege an die Marlishäuser Grundschüler werden die Auslagen für Süßigkeiten in Höhe von 36,56 € erstattet.
- Die Auslagen für eine Doppelkaffeemaschine für die Rentnerweihnachtsfeier werden in Höhe von 403,40 € erstattet.
- Die Auslagen für Süßigkeiten zum Weihnachtsmarkt in Marlishausen und Ettischleben werden in Höhe von 101,62 € erstattet.
- Die Auslagen für die Weihnachtsmärkte in Marlishausen und Ettischleben für Kabel der Weihnachtsbaumbeleuchtung mit wassergeschützten Kabelverbinderschutzbboxen in Höhe von 87,03 € werden erstattet.
- Die Auslagen für die Flyer mit Weihnachtsgruß und Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von 159,46 € werden erstattet.
- Die Auslagen zur Würdigung des Blumenladens in Marlishausen in Höhe von 53,00 € werden erstattet.
- Auslagen zur Ausgestaltung der Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von 197,20 € werden erstattet.
- Die Unkosten der Landfrauen für das Kuchenbuffet zur Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von 150,00 € werden erstatten.
- Weitere Auslagen zur Ausgestaltung der Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von 729,62 € werden erstattet.

Es wurden Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln mit einer Gesamthöhe von **1.943,47 €** gefasst.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

**Katja Beier**  
Ortsteilbürgermeisterin

## Jagdgenossenschaft Siegelbach, Dosdorf, Espenfeld

### Einladung zur Vollversammlung

**am 15.03.2023 um 18.30 Uhr  
in die Schafskäserei Dostdorf**

#### Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Ergebnis der Kassenprüfung
4. Bericht der Jäger
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verwendung von Rücklagen
6. Wahl eines Vorstandsmitgliedes

#### Der Vorstand

**i.A. Samland, Stellv. Jagdvorsteher**

#### Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

## Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt

Der Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt hält bis auf weiteres Sprechstunden nach Vereinbarung ab. Dazu können Sie telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren bzw. um Rückruf unter Angabe Ihrer Telefonnummer bitten.

#### Kontakt:

Stadtverwaltung Arnstadt  
Seniorenbeirat  
Markt 1, 99310 Arnstadt  
Telefon: 03628/745801

E-Mail: seniorenbeirat@stadtverwaltung.arnstadt.de

Die Stadt Arnstadt setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben zu stärken und zu fördern.

Zur Wahrnehmung dieser besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt besteht ein Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist ein gewähltes Beratungsgremium des Stadtrates der Stadt Arnstadt.

Der Seniorenbeirat lädt zur öffentlichen Sitzung jeden zweiten Dienstag im Monat in den Rathaussaal ein. **Die nächste Sitzung findet am 14.02.2023 um 10:00 Uhr statt.**

Hier haben Senioren der Stadt Arnstadt die Möglichkeit, ihre Belange und Fragen vorzutragen.

**Der Seniorenbeirat veranstaltet das Kino für Jung & Alt im Theater Arnstadt und freut sich auf regen Besuch:**

**Termine & Filme:**

Mittwoch, 15.03.2023, 10:00 Uhr „Der Gesang der Flusskrebse“

Karten erhalten Sie im Vorverkauf im Theater, in der Touristeninformation Arnstadt oder am Veranstaltungstag an der Theaterkasse.

## Veranstaltungsüberblick 2023



*Arnstadt ältester Ort Thüringens*



### kulturelle städtische Veranstaltungen

Datum	Veranstaltung / Tag	Zeit / Informationen
<b>Arnstädter Frühlingsfest / Wollmarkt</b> Tel.: 03628/ 745-719		
01.-10.04.2023	ganze Woche geöffnet, außer Karfreitag	14.00 - 20.00 Uhr, versch. Aktionen
<b>22. Arnstädter Autofrühling / Innenstadt</b> - Tel.: 03628/ 745-719, 03628/ 745-756		
23.04.2023	voraussichtlich verkaufsoffener Sonntag Ladenöffnungszeiten: 11.00 Uhr – 17.00 Uhr	Veranstaltungszeit: 10.00 - 17.00 Uhr
<b>2. Arnstädter Staffellauf „ Rund um Arnstadt“</b> - Tel.: 03628/ 745-726		
04.06.2023	versch. Veranstaltungsorte	ca. ab 11.00 Uhr
<b>Arnstädter Wollmarkt / Wollmarkt</b> Tel.: 03628/ 745-719		
17.-25.06.2023	ganze Woche geöffnet	ab 14.00 Uhr , versch. Aktionen
<b>Bach-Festival-Arnstadt</b> Tel.: 03628/745-785		
06.-09.07.2023	versch. Veranstaltungsorte	diverse Veranstaltungen
<b>31. Arnstädter Stadtfest / Innenstadt</b> Tel.: 03628/ 745-719 / 745-756		
01.09.2023	Freitag	17.00 - 1.30 Uhr
02.09.2023	Samstag	11.00 - 1.30 Uhr
03.09.2023	voraussichtlich verkaufsoffener Sonntag Ladenöffnungszeiten: 11.00 Uhr – 17.00 Uhr	Veranstaltungszeit: 11.00 – 17.00 Uhr
<b>Halloweennacht und Gruselrallye</b> Tel.: 03628/745-719 / 745-756		
27.10.2023	versch. Veranstaltungsorte	diverse Veranstaltungen
<b>Traditioneller Weihnachtsmarkt</b> Tel.: 03628/ 745-719 / 745-756		
07.12.2023	Donnerstag	12.00 - 20.00 Uhr
08.12.2023	Freitag	12.00 – 21.00 Uhr
09.12.2023	Samstag	12.00 – 21.00 Uhr
10.12.2023	voraussichtlich verkaufsoffener Sonntag Ladenöffnungszeiten: 12.00 Uhr - 18.00 Uhr	12.00 – 19.00 Uhr
<b>Land- und Spezialmärkte „750 Jahre Marktrecht“</b>		
<b>20. Frühjahrs - und Pflanzenmarkt / Marktplatz</b> - Tel.: 03628/ 745-756		
22.04.2023	Samstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
<b>Kreativ- und Keramikmarkt / Marktplatz</b> - Tel.: 03628/ 745-756		
10.06.2023	Samstag	10.00 Uhr – 18.00 Uhr
<b>Original Arnstadt – Bratwurst, Bier und Traditionen / Innenstadt</b> - Tel.: 03628/ 745-756		
10.06.2023	Samstag	10.00 Uhr – 18.00 Uhr
<b>abendlicher Landmarkt / Marktplatz</b> - Tel.: 03628/ 745-756		
30.06.2023	Freitag	15.00 Uhr – 21.00 Uhr

# Veranstaltungsüberblick 2023



*Arnstadt ältester Ort Thüringens*



## Veranstaltungen in städtischer Kooperation

### Großer Karnevalsumzug

18.02.2023	Samstag	11.00 Uhr
------------	---------	-----------

### 16. Arnstädter Osterfeuer / Hammerwiese – Feuerwehr Arnstadt

08.04.2023	Samstag	18.00 - 24.00 Uhr
------------	---------	-------------------

### Traditionelles Ostereiersuchen im Tierpark Tel.: 03628/ 602068

09.04.2023	Sonntag	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
------------	---------	-----------------------

### Arnstädter Wirtschaftsfrühling Tel.: 03628/ 9293595

15.04.2023	Samstag	10.00 – 14.00 Uhr
------------	---------	-------------------

### 28. Jazzweekend / Innenstadt / Veranstalter: IG JAZZ Arnstadt e.V.

01.-04.06.2023	Donnerstag – Sonntag	20.00 - 22.00 Uhr
----------------	----------------------	-------------------

### 41. Arnstädter Tierparkfest – Kulturbetrieb Tel.: 03628/ 660180

02.07.2023	Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr
------------	---------	-------------------

### Arnstädter Herbst- & Bauernmarkt - Unternheimerverein

30.09. - 01.10.2023	voraussichtlich verkaufsoffener Sonntag Ladenöffnungszeiten: 11.00 Uhr – 17.00 Uhr	noch offen
---------------------	---	------------

### Arnstädter Bachadvent - Stadtkern e.V.

01.12.- 03.12.2023	verschiedene Orte und Höfe	
--------------------	----------------------------	--

## Flohmärkte Marktplatz, An der Neuen Kirche, Erfurterstr. - Innenstadt - Tel.: 03628/ 745-719

11.02.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
11.03.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
08.04.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
13.05.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
<b>10.06.2023</b>	<b>Erlebnisflohmarkt zum Bratwurstfest</b>	<b>10.00 - 18.00 Uhr, Marktplatz</b>
08.07.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
12.08.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
09.09.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
14.10.2023	Samstag	8.00 – 13.30 Uhr, Marktplatz
11.11.2023	in Verbindung mit Karnevalseröffnung	8.00 – 13.30 Uhr, Erfurter Straße

## Gedenkveranstaltungen - Ansprechpartner Stadtverwaltung - Tel.: 03628/ 745-785

27.01.2023	Mahnendes Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus	Alter Friedhof am Rufer
08.05.2023	Tag der Befreiung	Alter Friedhof am Rufer
17.06.2023	Gedenken an den Volksaufstand von 1953	Denkmal Rosenstraße/Pfortenstraße
09.11.2023	Novemberpogrom	Alter Friedhof – Jüdischer Gedenkstein
12.11.2023	Volkstrauertag	Arnstädter Friedhof Kriegsopferstele

## Wochen- & Grüner Markt - Innenstadt - Tel.: 03628/ 745-756

Jeden Dienstag Wochenmarkt auf dem Marktplatz & An der Neuen Kirche von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Jeden Freitag „Grüner Markt“ auf dem Marktplatz von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Feiertage abweichend

Auszug aus dem Veranstaltungsplan! Änderungen vorbehalten! Veranstaltungen können noch verschoben oder abgesagt werden. Stand: 17.01.2023

**Stadtverwaltung Arnstadt, Märkte/Veranstaltungen**

Hr. Zitzmann 03628/745-719, Hr. Römhildt 03628/745-756

## Höhepunkte und Märkte der Stadt Arnstadt

Die Stadtverwaltung bietet den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen und Touristen einen neuen und umfangreichen Service an:

Ab sofort ist auf der städtischen Internetseite unter [www.arnstadt.de/veranstaltungen/hoehpunkte-maerkte](http://www.arnstadt.de/veranstaltungen/hoehpunkte-maerkte) eine umfassende Übersicht über alle Veranstaltungen und Jahreshöhepunkte der Stadt Arnstadt zu finden.

Dieser digitale Service ist auch für interessierte Veranstalter, Gastronomen und Schausteller wichtig, die sich daran beteiligen möchten. Sie finden die Bewerbungsunterlagen ebenfalls auf dieser Internetseite als Download. Alternativ zum Download bietet die Stadtverwaltung den Versand der Bewerbungsunterlagen oder die Abholung direkt im Rathaus an.

In jedem Jahr organisiert die Stadt Feste und veranstaltet Märkte, die zahlreiche Besucherinnen und Besucher anlocken. Sie sind aus dem kulturellen Leben der Stadt nicht mehr wegzudenken.

### Bei Rückfragen zu den Veranstaltungen:

Stadt Arnstadt, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen,  
Markt 1, 99310 Arnstadt  
Heiko Zitzmann und Carsten Römhild  
(markt@arnstadt.de, 03628 745719 oder 745756)  
Internetseite:  
[www.arnstadt.de/veranstaltungen/hoehpunkte-maerkte](http://www.arnstadt.de/veranstaltungen/hoehpunkte-maerkte)

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

### Änderung des Flurbereinigungsgebietes Talsperre Heyda

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt

Flurbereinigungsverfahren Talsperre Heyda  
Az. 1-2-0688

#### Änderungsbeschluss Nr. 1

##### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Talsperre Heyda

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 02. Februar 2017, Az. 1-2-0688, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Talsperre Heyda wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

##### 1.1 Gemarkung Wipfra

Flur 7 Flurstücke Nr. 863, 864/4, 865/2, 866/1, 866/2, 867/2, 868/2, 869/2, 870/2, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 906, 947/2

##### 1.2 Gemarkung Bücheloh

Flur 5 Flurstück Nr. 841

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 376 ha.

##### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

##### 3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und

Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 2. Februar 2017 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Talsperre Heyda“.

#### 4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Ilmenau  
am Sitz der Stadt Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau,
- Stadt Arnstadt  
am Sitz der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt  
und in der angrenzenden Gemeinde:
- Stadt Stadtilm  
am Sitz der Stadt Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Pandemiebedingt empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung.

### Begründung

Auf denen unter Ziffer 1.1 genannten Grundstücken befindet sich eine als Feuerwehrzufahrt genutzte und benötigte Zuwegung zur Staumauer der Talsperre Heyda. Die Zuwegung führt im gesamten Bereich über Grundstücke, welche sich in privatem Eigentum befinden. Somit besteht zwingender Bodenordnungsbedarf in der Weise, dass die Zuwegung in öffentliches Eigentum überführt wird. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die Schaffung einer alternativen Zufahrt nicht möglich.

Das unter Ziffer 1.2 genannte Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt. Es dient als Tauschfläche für Eigentümer, deren Grundstücke im Staubereich der Talsperre Heyda liegen und die landwirtschaftliche Nutzfläche zum Tausch wünschen.

Durch die Zuziehung der oben genannten Grundstücke können durch bodenordnerische Maßnahmen die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, besonders im Hinblick auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, noch umfassender und vollkommener erreicht werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG ist die Gebietsänderung als geringfügig einzustufen. Die Verfahrensfläche hat sich mit diesem Änderungsbeschluss gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Februar 2017 lediglich um 21 ha vergrößert.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört und stimmt dieser zu.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Talsperre Heyda gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsgebiet Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Erfurt, den 20. Dezember 2022

Im Auftrag

**gez. Claus Rodig**  
**Referatsleiter**

DS

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**Die Auslegung zur Einsichtnahme erfolgt bis 14.02.2023 in den Diensträumen des Bürger- und Stadtratsbüros im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt.**

## Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsgebiet Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Behringen  
Az.: 1-3-0115

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 1. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die mit Bescheid vom 16.03.2015 im Flurbereinigungsverfahren Behringen, Ilm-Kreis, festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Amts wegen wie folgt geändert:

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche gesamt m <sup>2</sup>	Alte Bewertung			Neue Bewertung			
					Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse	
1.00	Branchewinda	3	210	24520	8416	A	V	7728	A	V	
					15303	A	VI	15735	A	VI	
					300	A	VII	556	A	VII	
	Roda	3	101	6570	6570	6309	A	IV	5729	A	IV
						178	A	V	624	A	V
									134	A	VI
	Roda	3	102	11240	11240	1972	A	II	1691	A	II
						176	A	III	457	A	III
						4622	A	IV	4328	A	IV
						4270	A	V	4564	A	V
	Roda	3	145	1900	1900	65	A	II	99	A	II
						34	A	III			
	Behringen	4	43/49	13701	13701	1162	A	III	1161	A	III
						6135	A	V	6136	A	V
						9957	A	II	9008	A	II
						184	A	III	185	A	III
1210						A	III	219	A	III	
11.00	Behringen	4	43/65	9327	6191	A	III	6192	A	III	
					521	GR	VII	520	GR	VII	
40.00	Behringen	1	47/33	170	151	GRÜ	II	131	GRÜ	II	
					13	WEG	I	13	WEG	VI	
	Behringen	1	47/36	1209	1209	20	GF	I	20	GF	II
						917	GRÜ	II	826	GRÜ	II
									91	GRÜ	III
						258	WEG	VI	238	WEG	VI
	Behringen	1	47/37	10037	10037	8	GF	I	8	GF	II
						4561	GRÜ	II	4523	GRÜ	II
									39	GRÜ	III
						310	WAF	IV	309	WAF	IV
42.00	Branchewinda	3	330	1070	443	A	V	408	A	V	
					627	A	VI	662	A	VI	
	Roda	1	53/1	667	667	12	A	IV	6	A	IV
						596	FHF	I	603	FHF	I
						2	GF	II	3	GF	II
						32	S	V	30	S	V
	Roda	2	393/13	15	5	WEG	I	5	GR	II	
	Roda	3	140	9970	9970	9699	A	II	9681	A	II
						13	WEG	I	19	A	III
	Roda	3	285	616	616	31	A	V	24	A	V
						1	A	VI	8	A	VI
						57	WAG	I	57	WAG	II

60.00	Roda	3	162	8540	5299 670	A A	IV VI	5298 671	A A	IV VI
80.00	Behringen	4	311	738	738	WAG	II	233 69 70 75 13 99 159 20	A A GR GR GR GR LNH WEG	IV V IV V VI VII III I
	Behringen	4	312	2675	2675	WAG	II	1523 354 154 80 13 235 138 52 80 17 29	A A A A A GR GR LNH LNH WAF WEG	III IV V VI VII V VII I II I I
	Behringen	4	43/62	8349	466 641	A GR	III II	467 640	A GR	III II
84.00	Roda	3	295/167	40096	41	A	IV	1 40	A A	III IV
88.00	Roda	3	113	6450	5805	A	IV	5761 44	A A	IV V
	Behringen	2	16/7	10057	1904 6505	A A	II III	1905 6504	A A	II III
128.01	Roda	3	104	20950	1093	A	II	1058	A	II
					5260	A	III	5273	A	III
					9377	A	IV	9399	A	IV
139.04	Roda	2	394/13	11145	4515	GR	II	6240	GR	II
					2707	GR	VI	4129	GR	IV
					1682	GR	III	0	GR	III
					1347	GR	V	0	GR	V
					118	GR	VII	0	GR	VII
171.01	Roda	3	103	5030	104	A	II	102	A	II
					592	A	III	590	A	III
					1522	A	IV	1527	A	IV
					2812	A	V	2811	A	V
212.02	Behringen	2	24/4	12863	22	A	IV	22	GFGI	I
233.52	Behringen	2	26/5	1285	728	GFLF	I	771	GFLF	I
					20	S	IV	19	S	IV
					274	WEG	I	232	WEG	I
255.01	Niederwilligen	5	6	88480	48538	LNH	III	50554	LNH	III
					2500	WEG	I	484	WEG	I
247.04	Roda	3	386/152	20464	1530	A	IV	1529	A	IV
					2413	GR	V	2406	GR	V
					11	GR	VI	19	GR	VI
268.02	Roda	1	54/4	253	247 1	A FHF	IV I	231 17	A FHF	IV I
270.04	Behringen	5	330/90	11830	2275	GR	V	2150	GR	V
					98	GR	VI	224	GR	VI
					456	S	VI	455	S	VI
283.04	Roda	3	152/1	1778	1636	GR	V	1632	GR	V
					141	GR	VI	144	GR	VI
								1	GR	VII

**Gründe**

Die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse wurden für die o.g. Flurstücke wegen der Eintragung von Leitungsrechten und zur Abhilfe von zwei Widersprüchen vorgenommen. Die Änderung der Wertermittlung auf dem Flurstück der Ord.Nr. 255.01 erfolgte von amtswegen.

Eine Änderung des Wertermittlungsrahmens war nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbezug Gotha,  
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzuulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

07.12.2022

Im Auftrag

gez. **Sonja Leber**

Referatsleiterin

(DS)

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

## Thüringer Tierseuchenkasse

*Anstalt des öffentlichen Rechts*

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |       |  |                   |
|-------|--|-------------------|
| 1.    | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel                   | je Tier 4,20 Euro |
| 2.    | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel |                   |
| 2.1   | Rinder bis 24 Monate                                   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2   | Rinder über 24 Monate                                  | je Tier 6,50 Euro |
| 3.    | Schafe und Ziegen                                      |                   |
| 3.1   | Schafe bis einschl. 9 Monate                           | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2   | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate                       | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3   | Schafe ab 19 Monate                                    | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4   | Ziegen bis einschl. 9 Monate                           | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5   | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate                       | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6   | Ziegen ab 19 Monate                                    | je Tier 2,30 Euro |
| 4.    | Schweine   |                   |
| 4.1   | Zuchtsauen nach erster Belegung                        |                   |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen                                   | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen                                      | je Tier 1,60 Euro |

- |                            |  |  |
|----------------------------|--|--|
| 4.2                        | Ferkel bis einschl. 30 kg  | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3                        | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg  |  |
| 4.3.1                      | weniger als 50 Schweine  | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2                      | 50 und mehr Schweine   | je Tier 1,20 Euro  |
| Absatz 4 bleibt unberührt. |  |  |
| 5.                         | Bienenvölker   | je Volk 1,00 Euro  |
| 6.                         | Geflügel   |  |
| 6.1                        | Legehennen über 18 Wochen und Hähne  | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2                        | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3                        | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4                        | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                                     | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.                         | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen                                    | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.                         | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich.

Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragshebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragshebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

**Prof. Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**

## Nichtamtlicher Teil

### Das neue Landesprinzenpaar kommt aus Arnstadt

Prinzessin Ulrike II. und Prinz Sebastian II. vom Arnstädter Karnevalsverein Narrhalla haben es geschafft! Sie haben sich im landesweiten Wettkampf, gegen 14 andere Prinzenpaare durchgesetzt. Ab sofort dürfen sie sich Landesprinzenpaar Thüringen nennen.

Am 8. Januar wurde ihnen im Arnstädter Rathaus, feierlich die Landeprinzenpaar-Schärpe, ein Amtsorten sowie den „Kelch der närrischen Lebensfreude“ überreicht. Prinzessin Ulrike II. erklärte bei ihrer Antrittsrede: „Wir lassen es so richtig krachen“. Für beide geht mit dem Titel ein lang gehegter Traum in Erfüllung. Während ihrer Regentschaft wollen sie Spenden sammeln um somit die sportlichen Aktivitäten in den städtischen Kindertagesstätten zu fördern.

Prinzessin Ulrike II und Prinz Sebastian II. lösen das Landesprinzenpaar aus dem Görzbacher Karnevalsverein ab, welche seit 2020 Botschafter des Thüringer Faschings sind und mit der längsten Amtszeit in die Geschichte des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e. V. (LTK) eingehen wird.

Ein weiteres Landesprinzenpaar durfte am Sonntagnachmittag ins Amt eingeführt werden. Kronprinz Mika I. und Prinzessin Frida I. vom Görzbacher Karneval Verein sind das erste Kinderlandesprinzenpaar.

**Am 18. Februar** findet der große Karneval Festumzug statt. Der Beginn ist 11:11 Uhr Am Kesselbrunn und endet mit einem karnevalistischem Marktfest auf dem Arnstädter Marktplatz.

Am Abend findet ab 20:11 Uhr, „Narrhallas MEGA-Party“ in der Stadthalle statt.

## Am Tag der Berufe Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten erkunden

„Mach dir ein Bild von deiner Zukunft“

Anmeldungen ab 1. Februar möglich - [www.tagderberufe.de](http://www.tagderberufe.de)

Ab Februar können sich junge Menschen für einen Betriebsbesuch zum „Tag der Berufe“ anmelden. Am 15. März 2023 gehen dann bei rund 170 Unternehmen in Mittelthüringen die Werkstore auf, sodass Besucher\*Innen hinter die Kulissen von über 300 Ausbildungsberufen und Studienmöglichkeiten schauen können. Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse haben die Chance, Berufe in der Praxis zu entdecken und herauszufinden, welcher Beruf zu ihnen passt.

„Meldet euch an zum Tag der Berufe! Ihr könnt erleben, wie Handwerk funktioniert und was in Büros oder Industrie zum Berufsalltag gehört. Der Tag der Berufe ist eine einmalige Gelegenheit, praxisnah Ausbildungs- und Studienberufe kennenzulernen und Berufsluft zu schnuppern“, erläutert Irena Michel, Chefin der Arbeitsagentur Thüringen Mitte das bewährte Konzept.

### Angebot für alle Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler aller Schultypen sind eingeladen, den Tag der Berufe für die Berufs- und Studienwahl zu nutzen. So bieten zahlreiche Unternehmen Einblicke in duale Studiengänge. Die Anmeldungen für die Betriebsbesuche sind auf der Webseite [www.tagderberufe.de](http://www.tagderberufe.de) möglich. Schüler\*innen ab der 7. Klasse können gezielt nach einem Ausbildungsberuf oder einem Unternehmen suchen. Dabei sehen sie gleich, welche Termine frei sind und buchen sich direkt in ihre Wunschveranstaltung ein

**Anmeldeschluss ist Freitag, der 10. März 2023**  
über [www.tagderberufe.de](http://www.tagderberufe.de).



### Impressum

„**Arnschter Ausrufer**“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile  
**Herausgeber:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTMICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittmich-langwiesen.de](mailto:info@wittmich-langwiesen.de), [www.wittmich.de](http://www.wittmich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: [info@stadterwaltung.arnstadt.de](mailto:info@stadterwaltung.arnstadt.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: [r.koch@wittmich-langwiesen.de](mailto:r.koch@wittmich-langwiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Bürgerversammlung zum Verkehrskonzept „Kübelberg“

Am 10. Januar fand in der Arnstädter Kunsthalle eine Bürgerversammlung auf Basis der bereits im Jahr 2022 erfolgten Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Verkehrskonzeptes für das Wohngebiet „Kübelberg“ statt. Über 100 interessierte Bürgerinnen und Bürger folgten der Einladung der Stadtverwaltung.



In der rund zweistündigen Veranstaltung wurden weit mehr als 40 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger zum bisherigen Verkehrskonzept präsentiert. Sie wurden in fünf Themenbereichen zusammengefasst und bewertet: Motorisierter Individualverkehr, ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr, Ruhender Verkehr/Grünflächen und Erschließungsplanung.

Stefan Fricke, 2. Beigeordneter der Stadt Arnstadt und zuständiger Dezernent, Elke Herger, Abteilungsleiterin für Stadtplanung und Stadtentwicklung und Dr. Klaus Ahner als beauftragter Verkehrsplaner standen den Bürgern Rede und Antwort zu diesen fünf Bereichen. Als Gast ergriff auch Diego Stateczny vom IOV zum Thema „Busverkehr“ das Wort.

Den Ausführungen des Verkehrsplaners Dr. Klaus Ahner folgte jeweils eine rege Diskussion. Die Anwohnerinnen und Anwohner nutzten die Gelegenheit, Fragen zu stellen und Meinungen zu äußern. Stefan Fricke erklärte abschließend die weitere Vorgehensweise: Sämtliche Anregungen würden in die zuständigen Ausschüsse der Stadt Arnstadt eingebracht, die Ergebnisse kämen schließlich zur finalen Abstimmung in den Stadtrat. Zielsetzung sei, das Verkehrskonzept für den Kübelberg 2023 final zu beschließen.

Das Material zur Bürgerversammlung finden Sie zum Nachlesen unter: [www.arnstadt.de/news](http://www.arnstadt.de/news)

## Freie Fahrt in der Arnsbergstraße

Seit Weihnachten ist die Arnsbergstraße in Arnstadt wieder befahrbar. Der Bereich, in welchem grundhaft gebaut wurde, ist ca. 270 Meter lang. Zusätzlich wurden im Kreuzungsbereich Alte Feldstraße / Kasseler Straße Trink- und Abwasseranlagen erneuert.

Zunächst wurden in der Arnsbergstraße die Mischwasserkanäle ausgetauscht und von der Baumannstraße bis zur Kreuzung Alte Feldstraße die Trinkwasserleitungen durch neue Leitungen ersetzt. Das betraf auch die einzelnen Hausanschlüsse. Veranlasst wurden diese Arbeiten durch den Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.

Anschließend erfolgte der Straßenbau, bei dem die Fahrbahn, beide Gehwege und die Straßenbeleuchtung erneuert wurden. Gebaut wurde vom 18. Mai 2022 bis zum 22. Dezember 2022.

Die Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH aus Umpferstedt führte die Arbeiten aus. Restleistungen wie etwa das Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen stehen noch aus. Diese folgen bei dauerhaft milder Witterung.

Die Gesamtkosten für die Stadt Arnstadt betragen aktuell ca. 615.000 EUR, davon werden ca. 40 Prozent (250.000 EUR) durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr gefördert. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahme noch nicht vollständig abgeschlossen ist und noch nicht alle Rechnungen vorliegen.



## Beliebt wie nie: Neuer Besucherrekord im Tierpark Fasanerie in Arnstadt

Nun ist es offiziell: Der Tierpark Fasanerie konnte das vergangene Jahr mit einem neuen Besucherrekord beenden. Zwischen Januar und Dezember 2022 besuchten 33.097 Gäste den Heimattierpark im Süden der Bachstadt Arnstadt. Im Vergleich zum bisher besucherstärksten Jahr 2019 (29.637) hat sich die Zahl der Gäste um stolze 10,5% erhöht.



Für Tierparkleiter Maik Wedemann erfüllt sich mit dem neuen Besucherrekord ein lang gehegter Wunsch: „Wir hatten immer das Ziel, dass uns statistisch jeder Einwohner Arnstadts einmal im Jahr besucht. Diese Zielmarke haben wir nun deutlich übertroffen“. Seit er die Tierparkleitung übernahm, hat sich die Besucherzahl von gut 10.000 Gästen im Jahr 2004 mehr als verdreifacht.

Auch Bürgermeister Frank Spilling freut sich über den Erfolg: „Es ist schön zu sehen, wie sich die Fasanerie über die Jahre weiterentwickelt hat. Mit der Befestigung der Wege, der Schaffung von Parkplätzen, den Liegebänken auf der Festwiese und der neuen Vogelanlage hat sich die Aufenthaltsqualität stetig verbessert“.

Auch in diesem Jahr plant Maik Wedemann neue Investitionen. So wird ein Spielplatz speziell für kleine Kinder entstehen. Außerdem soll eine neue Lagerhalle Platz für Geräte und Werkzeuge schaffen. In Kooperation mit dem Förderverein des Tierparks sind wieder vier große Veranstaltungen - von der Ostereisereisuche bis zum Adventsmarkt - geplant. So stehen die Chancen gut, dass der seit Jahren bestehende Aufwärtstrend im Tierpark Fasanerie auch 2023 anhält.

Ohne feste Partner, wie dem 2019 gegründeten Förderverein, wäre der Erfolg der Fasanerie kaum möglich gewesen. Seit 1995 gibt es eine Kooperation mit der Werkstatt am Kesselbrunnen des Marienstift. Das Johannes Falk Projekt leistet seit 2005 ehrenamtliche Arbeit in der Fasanerie.

Ein Besuch im Tierpark Fasanerie lohnt sich an 365 Tagen im Jahr. Der Tierpark ist im Winterhalbjahr täglich zwischen 9:00 und 16:00 Uhr geöffnet. Mit der Umstellung der Uhren auf die Sommerzeit schließt die Anlage ihre Tore erst um 18:00 Uhr. Dann ist auch der Imbiss wieder geöffnet.

## Eine der besten im Freistaat: Tourist-Information Arnstadt verteidigt i-Marke des DTV

Die Tourist-Information Arnstadt ist erneut mit der i-Marke des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) ausgezeichnet worden. Dabei konnte sie ihr sehr gutes Ergebnis bei den regelmäßigen Überprüfungen weiter verbessern.

Mit 97 (2016) und 99,5 Punkten (2019) erzielte die Arnstädter Tourist-Information bereits in der Vergangenheit Top-Bewertungen. Nun erreichte das Team um den Bereichsleiter Sebastian Keßler mit 105,5 Punkten erstmals ein dreistelliges Ergebnis und darf zum Lohn auch in den kommenden drei Jahren mit der roten i-Marke für herausragende Servicequalität werben.

„Die Tourist-Information Arnstadt ist eine der besten im Freistaat Thüringen und ein besonderes Aushängeschild für unsere schöne Stadt“, sagt Arnstadts Bürgermeister Frank Spilling nicht ohne Stolz, „Die hervorragende Beurteilung durch den DTV ist eine verdiente Auszeichnung für das gesamte Team.“ Auch Jörg Neumann, Werkleiter des Arnstädter Kulturbetriebes, freut sich über das herausragende Ergebnis. Für den großen Erfolg gibt es für ihn einen guten Grund: „Unsere Tourist-Information ist sehr innovativ. Die Kolleginnen und Kollegen geben sich nie mit dem Status quo zufrieden. Allein im vergangenen Jahr wurden das Angebot an öffentlichen Stadtführungen stark ausgebaut, neue Souvenirs entwickelt, ein Audioguide aufgenommen, und die Internetseite [www.bachstadt-arnstadt.de](http://www.bachstadt-arnstadt.de) ging online.“

Im Testbericht heißt es wörtlich: „Im Vergleich zur Prüfung vor 3 Jahren ist in der TI Arnstadt und der damit verbundenen Serviceleistungen viel Gutes passiert. So wurde der (touristische) Webaufritt von den städtischen Seiten losgelöst und neu mit dem ThüCAT-Webbaukasten aufgebaut. Neu ist auch die Übernahme der Kasse im Schlossmuseum, die nun vom Team der TI mit betreut wird. Die Beratung war auch zur diesjährigen Prüfung wieder kompetent, freundlich und auf den Punkt. Neben einem spannendem Mix aus unterschiedlichsten Souvenirs und zahlreichen regionalen Produkten ist auch die neue Spielecke lobend zu erwähnen. Dank der Kooperation mit dem örtlichem Spielwarengeschäft können sich hier Kinder aller Altersklassen sinnvoll und kreativ beschäftigen, neues Wissen einsammeln und jede Menge entdecken.“

Die vom Deutschen Tourismusverband verliehene i-Marke gehört deutschlandweit zu den wichtigsten Zertifizierungen für Tourist-Informationen. Die Zertifizierung muss alle drei Jahre verteidigt werden. Bewertet werden unter anderem die Beratungsqualität,

touristische Angebote, Standortfaktoren, der Internetauftritt, Printprodukte und elektronische Leitsysteme. Maximal sind 120 Punkte zu vergeben.



## Thermographieaktion der Stadtwerke Arnstadt GmbH

### Kältebrücken mit wenig Aufwand erkennen

Die Stadtwerke Arnstadt bieten in diesem Winter wieder eine Thermographieaktion an. In frostigen Nächten können Mängel in der Wärmedämmung von Gebäuden oder andere Kältebrücken mit einer Thermokamera sichtbar gemacht werden. So können teilweise mit wenig Aufwand schnell Maßnahmen zur Verbesserung des Gebäudes - und letztlich zur Kosteneinsparung - identifiziert werden.

Die Stadtwerke Arnstadt bieten diese Thermographieaufnahmen bereits zum vierten Mal an. Im Winter 2016/17 nahmen mehr als 70 Kundinnen und Kunden daran teil. Nach den Aufnahmen, die an sehr kalten Wintertagen gemacht wurden, erhielten sie eine Mappe mit mindestens sechs Außenaufnahmen des Gebäudes,

Erläuterungen mit Hinweisen zu Kältebrücken, Wärmeverlusten, Durchfeuchtungen und undichten Türen und Fenstern sowie wertvollen Tipps zur Mängelbeseitigung.

Die nächsten Thermographieaufnahmen sollen im Februar 2023 aufgenommen werden. Anmeldungen können auf der Internetseite der Stadtwerke Arnstadt, [www.sw-arnstadt.de](http://www.sw-arnstadt.de), per E-Mail unter [info@sw-arnstadt.de](mailto:info@sw-arnstadt.de) oder telefonisch, (03628)745-0, erfolgen. Die Analyse kostet für ein Einfamilienhaus 119,00 EUR, für Mehrfamilienhäuser wird ein individuelles Angebot erstellt. Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Arnstadt GmbH erhalten einen Rabatt von 20,00 EUR.